

An die
Fachgruppen Personenberatung und Personenbetreuung
zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe im Bereich
Organisation von Personenbetreuung und an
Selbständige PersonenbetreuerInnen

Fachgruppenobleute Personenberatung und
Personenbetreuung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/Corona/20/KS	3269	17.12.2020

Einreisebestimmungen nach Österreich - Neuerungen gültig ab 19.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Pressekonferenz letzte Woche angekündigt, werden die Einreisebestimmungen mit 19.12.2020 geändert. Die diesbezügliche Änderung der Verordnung über die *Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 462/2020)* wurde nunmehr verlautbart (BGBl. II Nr. 563/2020; siehe Anlage). Auszugsweise gilt:

Grundsätzlich müssen Einreisende nach Österreich

(Ausgenommen Einreise aus einem Land der Anlage A: Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay, Vatikan)

unverzüglich in eine **10-tägige Quarantäne** (Heimquarantäne oder geeignete Unterkunft - im letzten Fall muss eine Bestätigung der Verfügbarkeit bei Einreise vorgelegt werden). Die Quarantäne kann **vorzeitig beendet** werden, wenn ein **molekularbiologischer Test oder Antigen-Test** auf SARS-CoV-2 **frühestens am 5. Tag** nach der Einreise auf eigene Kosten durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Die Quarantäneverpflichtung sollte bereits ausgedruckt und ausgefüllt bei der Einreise mitgeführt werden:

Anlage E (DE - Quarantäneverpflichtung) -

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816_335.html

Anlage F (EN - declaration of quarantine) -

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816_336.html

Weiters wurde eine **Ausnahmeregelung** u.a. für Personen, die zu **beruflichen Zwecken** einreisen geschaffen (Anm: OTS-Aussendung des BMSGPK vom 15.12.2020 - darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen) - hier gilt:

Einreise mit einem **ärztlichen Zeugnis** in DE oder EN (siehe Anlagen C und D) möglich. In diesem Nachweis muss bestätigt sein, dass ein **molekularbiologischer Test oder ein Antigen-Test** durchgeführt und das Ergebnis negativ ist. Probeentnahme darf im Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.

Anlage C (DE - ärztliches Zeugnis) -

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816_333.html

Anlage D (EN - medical certificate) -

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816334.html

Wenn das ärztliche Zeugnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden kann, dann gelten die oben angeführten Quarantänebestimmungen. Ausgenommen Regelung betreffend Freitestung, denn diese besteht ab Beginn der Quarantäne, nicht erst ab dem 5. Tag.

Erfolgt die Einreise mittels ärztlichen Zeugnis, sollte die „Quarantäneverpflichtung“ trotzdem tunlichst bereits ausgedruckt und ausgefüllt bei der Einreise mitgeführt werden.

Die Gesundheitsbehörden (= Bezirksverwaltungsbehörden) sowie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle (d.h. nicht unbedingt beim Grenzübertritt, sondern auch überall am Staatsgebiet) die Einhaltung dieser Verordnung kontrollieren.

Die bisherige Anlage B tritt mit 19.12.2020 außer Kraft.

Das BMSGPK hat nicht nur medial [klargestellt](#), dass etwaige Verstöße der Quarantänebestimmungen (zB. unerlaubtes Verlassen der Quarantäne) als Verwaltungsübertretung gelten, wofür Geldstrafen bis zu 1450 Euro verhängt werden können. Darüber hinaus können die Bestimmungen der §§ 178 und 179 des Strafgesetzbuches (Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) von Bedeutung sein.

Bitte beachten Sie auch die Reisewarnungen, die seitens Österreich ausgegeben wurden und werden. Die konkreten Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage des Außenministeriums](#) .

Der Fachverband ist ständig bemüht, die neuesten Informationen aus den Ministerien zu bekommen und diese weiterzugeben bzw. [hier](#) finden Sie immer die aktuellen Informationen. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir auch stets darum bemüht sind, ausschließlich gesicherte Informationen weiterzugeben.

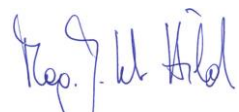
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann

Ihr



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer